

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 8:

Dinstag den 19. Jänner

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 58. (2) Nr. 33235.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, in Betreff der Auslegung des §. 23 des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 7. d. M., Zahl 45309, im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzlei hierher eröffnet, daß Unternehmungen von Stellfuhren, welche sich gar nicht auf einer Poststraße bewegen, oder solche, die nur zum Theile die Poststraße befahren, und dabei vor der Ankunft an den Bestimmungsort keine Poststation passiren, somit auch jene Stellfuhren, welche nur dazu dienen, die Verbindung der Haupt- und Residenzstadt, oder einer Provinzial-Hauptstadt mit einem Orte der Umgegend zu erhalten, den Bestimmungen des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Fahrten nicht unterliegen, und daher von der Anmeldung bei der Postbehörde loszuzählen sind. — Alle sonstigen Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte, welche sich auf Poststraßen bewegen und Poststationen durchlaufen, haben sich, ohne Rücksicht darauf, ob ein Anschluß derselben an ähnliche Unternehmungen schon besteht, oder nur künftig möglich ist, der im §. 23 des besagten Reglements vorgeschriebenen Anmeldung bei der Postbehörde zu unterziehen. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 31. December 1840.

In Ermanglung eines Herrn Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 57. (2) Nr. 33629.

Verlautbarung

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — In Folge des Ansinnens der königl. ungarisch. Statthalterei zu Ofen vom 3. November v. J., Z. 35224, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Johann Horvath, de Szent György Cameraarius regius bei dem Magistrate zu Eisenstadt, dessen Sohn Johann Horvath, emeritum superior locum tenens als Verschwender erklärt wurde, wornach also jedermann gewarnt wird, ein wie immer geartetes beiderseitig verbindliches Geschäft einzugehn. — Laibach am 4. Jänner 1841.

Ferd. Graf v. Michelburg,
k. k. Sub. Secretär.

3. 64. (2) Nr. 565/30571

Concurs-Verlautbarung.

Zur Befetzung einer dritten erledigten Straßenaufseherstelle, mit dem Gehalte jährl. 300 fl., wird der Concurs bis 15. Hornung 1841 eröffnet; diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen dieser Frist, und falls sie bereits in öffentlichen Diensten ständen, im vorgeschriebenen Wege diesem Gubernium zu überreichen, und darin außer den gewöhnlichen Nachweisungen über ihren Geburtsort, über ihr Alter, ihre Religion, die bisher geleisteten Dienste und den Grad ihrer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Baubeamten dieser Provinz, auch darzuthun, daß sie sich im Besitze der deutschen, italienischen und einer slavischen Sprache, so wie im Besitze jener Eigenschaften befinden, welche für die Ausnahme der Baupracticanten mit dem h. Hofdecrete vom 24. April 1835, Z. 6055, vorgeschrieben worden sind. — Vom k. k. k. k. illyrischen Gubernium. Triest 28. December 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 56. (2)

Nr. 10521.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Heinrich Quenzler, wider Andreas Lukmann, in die öffentliche Versteigerung der dem Exequirten gehörigen, auf 133 fl. 25. kr. geschätzten Klee-, Heu- und Stroh-Vorräthe gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 27. Jänner, 11. und 26. Februar 1841, um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden im Hause der D. R. D. Commenda hier mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn diese Futtermaterialien weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 5. Jänner 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 40. (3)

Nr. 14.

Licitations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando zu Venedig bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß am 27. Jänner 1841, um 11 Uhr Vormittags, im gewöhnlichen Saale oberhalb dem Marine-Arsenals-Hauptthore, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird, um die Verpachtung der bei der k. k. Kriegs-Marine im Laufe von drei nach einander folgenden Jahren nöthig werden sollenden verschiedenen Buchdrucker- und Buchbinder-Arbeiten dem Bestbietenden zu überlassen. — Zur Verpachtung der Buchdrucker-Arbeiten ist die für dieselben erforderliche Lieferung des Papiers beigelegt, worin einige andere Leistungen, nämlich: das Zuziehen von einzelnen Bögen, das Buchbinden in Pappen-, Franz- und Halbfranzbände, das Liniren durch den Druck und mit dem Kamme, dann die Handnummerirungen mitbegriffen sind. — Der Zutritt zur Concurrenz ist den patentirten, und mit den im Licitationsberichte und Capitulate S. 1890, vom 10. December 1840 vorgezeichneten Mitteln versehenen Topographen einzig gestattet, wobei selbe den Erlag von 500 fl. Conv. Münze im baren Gelde dem hiezu vorsitzenden Rathe als Reuegeld zu leisten haben. — Die Vertragssicherung ist mit 1500 fl. (Tausend fünf Hundert Gulden) Conv. Münze festgesetzt, welche der Aufnehmer binnen 20 Tagen von der Be-

kanntgebung der hohen Genehmigung, und dieß zwar in Barschaft sowohl, als auch in Staatsobligationen und Cartelle del Regno Lombardo et Veneto, unter Beobachtung der dießfälligen üblichen Vorschriften zu erlegen haben wird. — Alle Contract-Bedingungen und betreffenden Verbindlichkeiten sind im Licitations-Berichte und Capitulate S. 1890, vom 10. December 1840, welche bei dem k. k. Militärs-Commando in Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, in weitläufiger Beschreibung dargestellt. Venedig den 24. December 1840.

Der k. k. Marine-Ober-Commandant:
Hamilkar Marquis Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Arsenal-Ober-Intendant
und öconomischer Referent:
Angelo Comello.

3. 63. (2)

Nr. 96/10

Concurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Hauptzollamte zu Laibach ist die 6. Amtschreiberstelle mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden Conv. Münze in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche, worin sie sich über die Kenntniß des Zollamtsdienstes, über ihre bisherige Dienstleistung und Moralität, wie auch über den Umstand auszuweisen haben, ob, und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gedachten Amtes allenfalls verwandt oder verschwägert seyen, bis zum 25. Februar l. J. im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach einzubringen. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 8. Jänner 1841.

3. 51. (2)

Nr. 13955./XVI.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. kroatischen Religionsfondsherrschaft Landstraß im Neustädter Kreiste ist eine provisorische Waldhüterstelle, mit welcher eine Löhnung jährlicher Ein Hundert fünf und zwanzig Gulden und ein Deputat jährlicher Vier Kloster harten Brennholzes, in dem zu vertaxirenden Werthe von 3 fl. Conv. Münz. pr. Kloster, verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs hiemit bis fünfzehnten Februar 1841 eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche, worin sie sich über ihre Nationalität, Moralität und gesunde Körperst-

constitution, über die Kenntniß des Lesens und Schreibens, so wie der Anfangsgründe der Rechenkunst, dann über die etwa schon geleisteten Dienste und erlangten Kenntnisse im niedern Forstwesen legal auszuweisen haben, an das k. k. Verwaltungsamt der Religionsfondherrschafft Landstraf im vorgeschriebenen Wege zu überreichen, und in diesen Bewerbungsgesuchen auch anzuführen, ob und wie ferne sie mit den dormaligen Beamten des Verwaltungsamtes Landstraf verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 4. Jänner 1841.

3. 45. (3) Nr. 16363/4155
Concurs = Ausschreibung.

Bei dem k. k. Hauptzoll- und Verzehrungs-Steuer-Oberamte in Grätz ist eine Calculatorsstelle mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden Convent. Münze, und der Verbindlichkeit zur Leistung einer dem Jahresgehalte gleich kommenden Caution in Conv. Münze, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sie sich über ihre Gefälls-, Manipulations- und Rechnungs-Kenntnisse und die zu leistende Caution auszuweisen, und den Umstand, ob und in welchem Grade sie mit Gefällsbeamten im Bereiche der vereinten Cameral-Gefällens-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind, anzuführen haben, im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 15. Februar 1841 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Grätz einzubringen. — Von der k. k. steyerisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällens-Verwaltung. Grätz am 2. Jänner 1841.

3. 46. (3) Nr. 11278/IX.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Besetzung der zu Laibach nächst der Spitalbrücke erledigten Tabak-Traffik die Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte eröffnet werde. Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit und Moralität mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, bis am 30. Jänner l. J. Mittags 12 Uhr ihre versiegelten, mit dem Stempel pr. 6 kr. bezeichneten Offerte, worin der Betrag, um welchen diese Traffik übernommen werden will, deutlich und mit Buchstaben ausgedrückt, und ein Betrag von zwanzig fünf Gulden im Baren als

Neugeld beigelegt seyn muß, dem Vorkicher dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, auf dem Schulplaz Haus-Nr. 297 im zweiten Stockwerke zu überreichen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Offerte commissionel eröffnet werden. — Später einlangende Offerte werden nicht angenommen, und es wird unmittelbar nach Eröffnung der Offerte die besagte Traffik demjenigen definitiv verliehen werden, welcher den für das h. Aerar vortheilhaftesten Anbot gemacht hat, vorausgesetzt, daß letzterer den Fiscalpreis übersteigt, oder doch wenigstens erreicht. — Sollten zwei oder mehrere Offerte einen ganz gleichen Bestanbot enthalten, so wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, zu dessen Gunsten eine von der Commission so gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Die für diese Tabaktraffik erforderliche ungestämpelte Verschleißbefugniß wird dem Ersther ohne Verzug ausgefertigt werden. — Dieser Kleinverschleißposten ist zur Abfassung des nöthigen Tabakmaterials dem excindirten Tabakverlage zu Laibach zugewiesen. — Der jährliche reine Ertrag dieser Traffik hat sich nach Abzug des beiläufigen Callo, so wie der verhältnismäßigen Kosten für Miethzins, Beleuchtung, Beheizung und Einmachpapier, auf 383 fl. 2³/₄ kr. belaufen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß, da der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, das k. k. Tabakgefäll für die fortwährende gleichmäßige Ertragshöhe durchaus keine Haftung übernimmt. — Als Fiscalpreis bei dieser Offerten-Verhandlung wird der Betrag jährlicher zweihundert fünfzig Gulden C. M. angenommen, und es wird der Ersther verbunden seyn, diesen, oder Falls er einen noch höhern Anbot gemacht hat, den von ihm angebotenen höhern Betrag in monatlichen Raten vorhinein an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse hier zu Gunsten des Tabakgefälls abzuführen. — Auf Anbote unter dem Fiscalpreise, so wie auch abweichende Nebenbedingungen oder auf Offerte, in welchem es etwa heißt, um so viel mehr als der höchste Anbot, kann durchaus keine Rücksicht genommen werden. — Die Verpflichtungen des Traffikanten gegen das k. k. Gefäll und das consumirende Publikum sind in einer besondern Zusammenstellung, wovon der Ersther eine erhalten wird, so wie in der demselben ausgefertigten Verschleißbefugniß enthalten, und es kann in selbe bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Einsicht genom-

men werden. — Dem Ersteher wird für den Fall der Aubeimsgung dieser Erbschaft eine sechswohentliche Auffindung zur Bedingung gemacht, und ferner bestimmt, daß derselbe diesen Verschleißboten nächst der Spitalbrücke zu errichten verbunden sey. — Es ist daher die Lage des Verschleißgerödes sammt Haus, oder Geröbnummer in dem Offerte anzugeben. — Schlußlich wird noch ausdrücklich erklärt, daß das k. k. Tabakgefäß unter keinem Vorwande nachträglichen Entschädigungs-Ansprüchen Gehör geben wird, und daß dieses freiwillige Ueberkommen inner den Gränzen der Gefällsvorwissen aufrecht zu bleiben habe. — K. K. Comeral Bezirks-Verwaltung Laibach am 8. Jänner 1841.

zu seiner Verteidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den Johann Wout aus Münkendorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung wird ausgeführt und entschieden werden.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Münkendorf den 9. Jänner 1841.

3 42. (3)

E d i c t.

Nr. 3201.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Alex Tomelli aus Gora, wider Georg Stiele aus Mlaka, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 1. Februar 1840, Nr. 10, schuldigen 18 fl. 6 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, zu Mlaka sub Consc. Nr. 464, Urb. Fol. 50, dienstbaren, gerichtlich auf 157 fl. geschätzten Eindrittelhube, dann dessen auf 29 fl. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 1. März, den 1. April und den 3. Mai 1841, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der bezeichneten Realität mit dem Beifuge angeordnet worden, daß vorerst die Fahrnisse, sodann die Realität ausgerufen, und solche nur bei der dritten Feilbietung unter dem angegebenen Schätzungswerte werden hintergegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationbedingnisse können in der Gerichtskanzlei vorläufig eingesehen werden.

Münkendorf den 19. December 1840.

3. 43. (3)

E d i c t.

Nr. 29.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird dem unbekannt wo befindlichen Martin Inglistsch, vulgo Speluz, vergewährten Eigenthümer der, zu Pachowitz, sub Haus-Nr. 1 liegenden Ganzhube, hiemit bekannt gemacht: Es habe bei diesem Gerichte der Herr Matyjasz, subpodaritsch, k. k. Straßencommissär zu Willach, sub praes. 8. Jänner 1841, Nr. 29, wider ihn die Klage auf Bezahlung der in Folge Schuldscheins ddo. 29. Jänner 1835, intab. 10. Februar 1835, pr. 1000 fl., am baren Darlehen schuldigen 500 fl. sammt 5% seit 29. Jänner 1838, angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 28. April 1841, Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sey; so hat man

3. 47. (5)

E d i c t.

Nr. 2474.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mischelstetten zu Krainburg wird dem abwesenden und unwillkürlich wo befindlichen Johann Zeichen, und dessen allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Maria Bafey von Unterfernig, gegen dieselbe die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der zu Gunsten des Johann Zeichen zur Sicherstellung des ihm gebührenden Erbtheiles pr. 25 fl. 30 kr., auf der zu Unterfernig sub Consc. Nr. 27 gelegenen, dem Grundbuche der k. k. R. Fondsherrschaft Mischelstetten sub Urb. Nr. 493 dienstbaren, nun auf Namen des Valentin Suppan vergewährten Kausche, intab. Schuldobligation ddo. 28. October 1796, bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 16. April 1841, Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Joh. Dorn von Krainburg zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter bestellen, denselben diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. — K. K. vereintes Bezirksgericht Mischelstetten zu Krainburg am 30. November 1840.

3. 62. (2)

Im Kaffehause, am Plaze Nr. 5, ist die Allgemeine Zeitung seit 1. Jänner 1841 zu vergeben.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 71. Nr. 531.

Verlautbarung

über Veränderungen in ausschließenden Privilegien. — Bei ausschließenden Privilegien haben folgende Veränderungen Statt gefunden. — a) Alois Müller hat das ihm am 7. April 1838 verliehene zweijährige und auf die Dauer des dritten Jahres verlängerte Privilegium auf die Erfindung, gefütterte Gold-, Silber-, Bronze- und Stahl-Knöpfe zu verfertigen, zurückgelegt. — b) Das dem Hermann Preu, Fabriksdirector zu Roskosh, am 28. September 1838 verliehene zweijährige Privilegium, auf die Erfindung einer Maschine zum Verspinnen von Baumwolle, wurde auf die weitere Dauer eines Jahres, d. i. des dritten Jahres verlängert. — Dieß wird zu Folge des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Jänner 1841.

Johann Freiherr v. Schloißnig,
k. k. Gubernial-Secretär.

oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. — Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfließen ist. — Artikel 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1), wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt. — Artikel 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originale nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. — Außer dem in Gemäßheit der Bundesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., Statt finden. — Artikel 5. Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorrätigen, bisher erschienenen Nachdrucke gestatten wollen. — Artikel 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich

3. 65. (1) Nr. 32850.

EURRERRE

des k. k. illyrischen Guberniums.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 1837, in Betreff der Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck, nachstehenden Beschluß gefaßt: — Die im deutschen Bundesvereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen. — Artikel 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. — Artikel 2. Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers, oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so ferne auf dem Werke der Herausgeber oder der Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. — Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzt verfloßenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften

angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. — Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam beraten, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben. — Diese hohe Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. v. M., Z. 35898, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. December 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
 Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und Primör, k. k. Hofrath.
 Friedrich Ritter v. Kreizberg,
 k. k. Subernalrath.

3. 69. (1) Nr. 30045.
 N a c h r i c h t.

In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 28. October 1840, Z. 42233, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß statt des am 1. November 1795 in Wirksamkeit getretenen Tariffes der Einfuhr-Dreißigtgebühr von den nach Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Erzeugnissen der deutschen und galizischen Provinzen ein neuer Tariff verfaßt wurde, und derselbe mit 1. März 1841 in Wirksamkeit treten wird. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 11. December 1840.
 Ferdinand Graf v. Nibelburg,
 k. k. Subernal-Secretär.

3. 70. (1) Nr. 31364.
 V e r l a u t b a r u n g.

Bei der vom Mathias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burgschleinitz in Niederösterreich, im Jahre 1816 errichteten Studentenstiftung ist ein Stipendium, im dermaligen jährlichen

Ertrage von 50 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Dieses Stipendium ist bestimmt: 1) für solche Studierende, welche von dem im Dorfe Zauchen im Bezirke Laak, und anderwärts sich befindenden Verwandten des benannten Stifters, und zwar: aus der väterlich Sluga- und der mütterlich Kralschen Familie; 2) nach deren Absterben für solche Studierende, welche von den nächsten Verwandten des Stifters abstammen; 3) in deren Ermanglung aber für jene, welche aus der Nachbarschaft Sr. Johann des Täufers zu Zauchen gebürtig, und endlich 4) in deren Ermanglung für Krainer überhaupt. — Das Präsentationsrecht gebührt zuvörderst den nächsten Verwandten aus den besagten Familien gemeinschaftlich. — Jene Studierende, welche dieses Stipendium zuerhalten wünschen, haben ihre Gesuche, mit Berufung auf diese Subernal-Verlautbarung, zu verlässig bis längstens Ende Februar bei diesem Subernium einzureichen, und selbe mit dem Taufschein, dem Dürftigkeitss-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 18³⁹/₄₀ und endlich jene, welche dieses Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen wollen, insbesondere noch mit einem bezirks-obrigkeitlichen legalisirten Stammbaume zu besorgen. — Laibach am 8. Jänner 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 3. 76. (1) Nr. 41.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Anna Gollmayer wider Anna Sporn in die öffentliche Versteigerung des der Exquirten gehörigen, auf 5311 fl. 5 kr. geschätzten, hier in der Stadt sub Cons. Nr. 197 liegenden Patienkhauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 1. Februar, 1. März und 19. April 1841, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifake bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Max. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. Laibach den 5. Jänner 1841.